

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht anerkannt werden, und ob einer Gemeinde Rückertstattungen für geleistete Unterstützungen zugehen, hängt überhaupt nicht vom Gesetze, sondern von den Umständen der einzelnen Unterstützungsfälle ab. Auch nach § 22 des Armengesetzes steht der Armenpflege bezüglich der Anordnung freiwilliger Kirchensteuern nur ein Antragsrecht zu, durch welches die Organe der Kirchengemeinde in ihrem Entschcid nicht gebunden werden. Tatsache ist auch, daß die Zuweisung der freiwilligen Kirchensteuern an die bürgerlichen Armenpflegen in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden in Abgang gekommen ist, offenbar deswegen, weil sich Armen- und Kirchengemeinde in ihrem Personalbestande je länger desto weniger decken.

Ein gesetzlicher Anspruch der Armenpflege auf Zuweisung der ganzen oder eines Teils der freiwilligen Kirchensteuern kann daher aus den Bestimmungen des Armengesetzes nicht abgeleitet werden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Kirchengesetzes (§ 25) kann auch kaum ein Zweifel bestehen, daß die Verfügung über die freiwilligen Kirchensteuern der Kirchenpflege zusteht. Macht dieselbe von den freiwilligen Kirchensteuern einen Gebrauch, der nicht die Zustimmung der Kirchengemeindengenossen findet, so stehen diesen genügend Mittel und Wege zu, den Willen der Stimmberechtigten den Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen. N.

Bern. Die kantonale Armenkommission hielt am 26. Dezember 1919 ihre ordentliche Jahressitzung ab. Herr Regierungsrat Burren, als Armendirektor Präsident von Amtes wegen, widmete zunächst zwei dahingeshiedenen Mitgliedern einen ehrenden Nachruf, nämlich den Herren Oberst F. Bigler, welcher der Kommission seit ihrem Bestehen, d. h. seit 1898, angehört hatte, und Oberst C. L. v. Steiger, der früher lange Jahre Mitglied der Kommission und auch Bezirksarmeninspektor gewesen war, bis ihn zunehmende Krankheit zur Demission zwang. Die Kommission bestätigte sodann die im Laufe des Jahres von der kantonalen Armendirektion provisorisch getroffenen Ernennungen von Bezirksarmeninspektoren.

Haupttraktandum war die Beschlußfassung über die Verwendung des in § 55 A.-G. vorgesehenen Kredites von 20,000 Fr. für Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war. Im Jahre 1919 waren aus 66 Gemeinden von 13 Amtsbezirken 1454 Schadensfälle angemeldet worden, in der Hauptsache herrührend von der Wassernot zu Ende 1918 und dem Föhnsturm vom 4./5. Januar 1919. Der amtlich festgestellte Schaden erreichte den Betrag von Fr. 1,129,531.50. Nach Abzug der Fälle, welche grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (Geschädigte: Staat, Gemeinden, Korporationen, Aktiengesellschaften und Private mit einem reinen Steuerkapital von über 20,000 Fr.), blieb eine Schadenssumme von Fr. 866,140.50. Der Kommission standen außer dem gesetzlichen Kredit noch andere Hilfsmittel (Beitrag aus dem Notstandsfonds, von der kantonalen Brandversicherungsanstalt, Sammlung des evangelisch-reformierten Synodalrates usw.), insgesamt Fr. 58,450.40, zur Verfügung, so daß es ihr möglich war, den Geschädigten der I. Steuerklasse (bis 5000 Fr.) 8%, der II. Klasse (5000—10,000) 6%, der III. Klasse (10,000—15,000) 4% und der IV. Klasse (15,000—20,000) 2% des Schadens auszurichten. Das Ergebnis einer Hausammlung in den oberländischen Bezirken gestattete für die oberländischen Geschädigten einen Zuschuß zu obengenannten Prozentsätzen von je 3% in den 3 ersten und 2% in der vierten Klasse. Beiträge fließen überdies vom schweizerischen Fonds für Hilfeleistung bei nicht versicherbaren Elementarschäden und aus den Ergebnissen der Sammlungen von Damenkomitees in Basel und Bern, so daß

den Bedürftigsten unter den Geschädigten bis zu 26 % ausgerichtet werden können. St.

— Art. 37 des Armenpolizeigesetzes bestimmt, daß der Strafrichter nur zuständig ist, wenn die Nichterfüllung der Unterstützungspflicht auf B ö s w i l l i g k e i t seitens der Pflichtigen beruht. Hat sie dagegen ihren Grund in einem Liederlichen, arbeitscheuen Lebenswandel des betreffenden Individuums, so sind ausschließlich die Verwaltungsbehörden zur Abhandlung des Vergehens zuständig.

Die I. Strafkammer des Obergerichtes hatte sich schon öfter mit der Auslegung dieses Artikels zu befassen, und neuerdings gab ihr ein konkreter Fall Anlaß, den Unterschied zwischen böswilliger und liederlicher Nichterfüllung der Unterstützungspflicht genauer zu präzisieren. Böswillig im Sinne dieser Gesetzesvorschrift handelt nun aber — so führt das Urteil in jenem Falle aus — nicht schon derjenige, der nur aus Mangel an gutem Willen seine Pflichten nicht erfüllt; es muß zu diesem Mangel noch eine bestimmt ausgeprägte A b s i c h t hinzukommen, die auf eine niederträchtige Gesinnung oder wenigstens auf einen bösen Willen zur Zeit der Tat schließen läßt. Der Beweggrund kann somit z. B. in Rohheit, Geiz in einer direkt schädigenden Absicht liegen oder auch nur in W i d e r s e h l i c h k e i t des Pflichtigen, oder in Schikane. Dazu gehört als zweites wesentliches Moment, daß die Erfüllung nicht geleistet wird, trotzdem der Pflichtige dazu in der Lage wäre. Er unterläßt seine Leistung nicht deshalb, weil ihm die nötigen Mittel dazu fehlen; er will vielmehr gerade sein Geld oder die andern Mittel, die er zur Verfügung stellen muß, den Unterstützungsbedürftigen absichtlich nicht zukommen lassen. Solche Personen, die daneben sehr arbeitssam und geradezu starken Charakters sein können, werden nicht wegen ihres Charakters, sondern wegen ihrer Tat bestraft und die Strafe verfolgt nicht in erster Linie den Besserungszweck, wozu sie wegen ihrer kurzen Dauer gar nicht geeignet wäre.

Andererseits handeln Personen, die aus sittlicher Haltlosigkeit ihr Leben in Trunk, Arbeitscheu oder ständigem Schlendrian dahinleben, nicht böswillig. Die Ursache ihrer Verfehlungen liegt gerade darin, daß sie keinen Willen haben, oft nicht einmal einen Willen zu strafbaren Handlungen; sie unterliegen einfach ihrem Triebleben und kümmern sich weder um ihre Pflichten gegen andere, noch um diejenigen gegen sich selbst. Hier setzt der Staat mit seinen Maßnahmen in verschärftem Maße ein: durch langandauernden Freiheitsentzug sollen die Besserungsfähigen zur Arbeit angelernt und an ihre Pflichten als Glieder der Gesellschaft erinnert, die Unverbesserlichen aller Art im Interesse der Gesellschaft von ihr ferngehalten werden. St.

Gesucht

ein der Schule entlassener kräftiger Knabe im Alter von 14—16 Jahren, von rechtschaffener Familie, zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Eintritt nach Uebereinkunft.

Heinr. Weiß-Städli,
Mürens Dorf-Bassersdorf.

Das
Art. Institut Orell Füssli,
Verlag, Zürich,

versendet auf Verlangen umsonst den Katalog über Sprachbücher zum Schul- und Selbststudium.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wie Hannchen Mutter ward.

Des Büchleins „Woher die Kindlein kommen“ zweiter Teil. Mädchen von 12 Jahren an zur Aufklärung erzählt von **Dr. med. Hans Hoppeler.** Kleinstformat. 28 S. Preis brosch. Fr. 1.50.

Immer mehr Eltern überzeugen sich, daß das Büchlein „Woher die Kindlein kommen“ einen wohlthätigen, erzieherischen Einfluß ausübt. Die gleiche Erfahrung wird man auch mit diesem Schriftchen des gemütreichen und einsichtsvollen Jugendfreundes machen. Was hier den jungen Mädchen über die Entstehung des Menschenlebens erzählt wird, ergänzt die früher gegebene Belehrung in zart sinnigster Weise.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch vom Verlag.